

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Der Senator für Justiz · Berlin-Schöneberg

7. Jahrgang Nr. 22

Ausgabetag 30. April 1951

Inhalt

16. 4. 1951	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 45 des Alliierten Kontrollrats vom 24. Mai 1949	329
22. 4. 1951	Verordnung über Richtwerte für Alt- und Umschmelzmetalle	329
18. 4. 1951	3. Ausführungsanweisung zur Polizeiverordnung über die Bekämpfung von Wanzen	330
24. 4. 1951	Anordnung über die Erhebung der Heizungskosten bei Inbetriebnahme der Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen	330
Berliner Zentralbank		
20. 4. 1951	Aufhebung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 37/50 (Neufassung) der Berliner Zentralbank zu Militärregierungsgesetz Nr. 52 und Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 15. Juli 1950	331
Alliierte Kommandatura Berlin		
13. 4. 1951	Gesetz Nr. 14 zur Abänderung des Gesetzes Nr. 9 (Rechtsverhältnisse verschleppter Personen und Flüchtlinge) ..	332
12. 4. 1951	Anordnung BK/O (51) 23 betr. Änderung der Anordnung BK/O (47) 262	332

Verordnung

zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 45 des Alliierten Kontrollrats vom 24. Mai 1949.

Auf Grund der mit der Anordnung vom 31. Januar 1951 (VOBl. I S. 245) erteilten Ermächtigung wird verordnet:

§ 1

Die Vorschrift des § 12 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 45 des Alliierten Kontrollrats vom 24. Mai 1949 (VOBl. I S. 159) erhält folgende Fassung:
„Zuständiges deutsches Gericht im Sinne des Artikels IX Absatz 1 des Gesetzes ist das Amtsgericht Schöneberg“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 16. April 1951.

Der Senat von Berlin

Dr. Reuter Dr. Kielinger
Regierender Bürgermeister Senator

Verordnung

über Richtwerte für Alt- und Umschmelzmetalle

Auf Grund des § 3 des Preisgesetzes vom 22. März 1950 (VOBl. I S. 95) wird verordnet:

§ 1

Für Alt- und Umschmelzmetalle werden die in der Anlage aufgeführten Richtwerte festgesetzt.

§ 2

Überschreitungen der Richtwerte werden nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 28. April 1950 (VOBl. I S. 153) in der Fassung vom 22. März 1951 (VOBl. I S. 279) verfolgt.

§ 3

Die Richtwerte gelten mit Wirkung vom 22. April 1951. Die in Ziffer 2 (Umschmelzaluminium in Blöcken) der Anlage jeweils an zweiter Stelle verzeichneten besonders gekennzeichneten Richtwerte gelten mit Wirkung vom 13. Mai 1951. Gleichzeitig treten die Anordnung über Preise für Nichteisen-Metalle vom 12. Juni 1950 (VOBl. I S. 219) und die „1. Anordnung zur Änderung der Anordnung über Preise für Nichteisen-Metalle vom 12. Juni 1950“ vom 18. Juli 1950 (VOBl. I S. 301) außer Kraft.

Berlin, den 22. April 1951.

— 310 — 392/51

Der Senator
für Wirtschaft und Ernährung

Preisamt

Dr. Eich

Anlage zur Verordnung über Richtwerte für Alt- und Umschmelzmetalle.

Metall- klassen Nr.	Handels- übliche Bezeichnung	Preis DM je 100 kg
301	1. Altaluminium Die Richtwerte für Arbeitsabfälle, Altaluminium und Aluminiumschrott errechnen sich aus den Richtwerten der entsprechenden Umschmelzaluminiumlegierungen unter Berücksichtigung der Blockausbeute abzüglich angemessener Schmelzkosten.	
	2. Umschmelzaluminium in Blöcken	
301 a)	rein, 99 % Al	330,— 250,—*)
	b) legiert	
300	1) Standard-Legierung Nr. 241	340,— 300,—*)
320	2) Standard-Legierung Nr. 231	340,— 290,—*)

*) Ab 13. Mai 1951 geltende Richtwerte.

Metall- klassen Nr.	Handels- übliche Bezeichnung	Preis DM je 100 kg	
320	3) Standard-Legierung Nr. 233		300,—*)
302	4) Standard-Legierung Nr. 212	290,—	250,—*)
302	5) Standard-Legierung Nr. 223	300,—	260,—*)
302	6) Standard-Legierung Nr. 225	310,—	270,—*)
302	7) Standard-Legierung Nr. 234		280,—*)
302	8) Standard-Legierung Nr. 311		270,—*)
302	9) Standard-Legierung Nr. 411	310,—	270,—*)
302	10) Standard-Legierung Nr. 413	300,—	260,—*)
310	11) Standard-Legierung Nr. 110	320,—	280,—*)
310	12) Standard-Legierung Nr. 111	310,—	270,—*)
310	13) Standard-Legierung Nr. 112	310,—	270,—*)
370	3. Altblei		
	a) Altes Weichblei mit mind. 97,5 % Pb in der Original- ware		150,—
	b) Altes Akkumulatorenblei mit mind. 80 % Pb Gehalt		110,—
	4. Altkupfer- und Kupferlegierungs- schrott		
350	a) Kupferdrahtabfälle, alt, rein, zinnfrei		530,—
350	b) Schwermkupfer, tiegelrecht		510,—
350	c) Leichtkupfer		460,—
355	d) Schwermmessing, tiegelrecht		300,—
355	e) Leichtmessing		260,—
352	f) alter Maschinenrotguß und Rg 5 — Schrott		460,—
375	5. Altzink		
	a) Neue Zinkabfälle		155,—
	b) Altzink		140,—
375	6. Umschmelzzink in Blöcken Remelted Zink mind. 96,5 % Zn		200,—

*) Ab 13. Mai 1951 geltende Richtwerte.

3. Ausführungsanweisung

zur Polizeiverordnung über die Bekämpfung von Wanzen

Auf Grund des § 1 (1) der Polizeiverordnung über die Bekämpfung von Wanzen vom 19. August 1949 (VOBl. I S. 287) wird bestimmt:

1. Zeitraum der Bekämpfung.

In der Zeit vom 15. Mai bis 15. September 1951 findet eine allgemeine Wanzenbekämpfung statt.

2. Anzeigepflicht.

a) Die nach § 2 der Polizeiverordnung vom 19. August 1949 zur Anzeige eines Wanzenbefalls verpflichteten Wohnungsinhaber usw. müssen schriftliche Anzeigen bis zum 15. Juni 1951 an das Gesundheitsamt erstatten, in dessen örtlichem Bereich die von Wanzen befallenen Wohnungen usw. liegen. Meldungen sind über alle zur Zeit noch verwanzten Räume einzusenden ohne Rücksicht darauf, ob das Gesundheitsamt bereits zu einem früheren Zeitpunkt über den Wanzenbefall unterrichtet wurde.

b) Nach Eingang der Anzeige macht das Gesundheitsamt dem Eigentümer oder dessen verantwortlichen Vertreter hiervon Mitteilung und fordert ihn zur Durchführung der Bekämpfung auf.

3. Durchführung der Entwanzung.

a) Private Gebäude werden durch gewerbliche Schädlingsbekämpfungsunternehmen entwanzt, denen der Eigentümer nach § 3 der Polizeiverordnung den Auftrag zur Wanzenbekämpfung zu erteilen hat, wenn er nicht von der Ermächtigung, selbst

zu entwanzen, Gebrauch macht. Der Auftrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Mitteilung des Gesundheitsamtes zu erteilen. Die Wahl unter den in Westberlin ansässigen und zugelassenen Unternehmen steht dem Eigentümer frei. Diese Firmen sind im Besitz eines vom zuständigen Gesundheitsamt ausgestellten Ausweises. Listen der Unternehmen können beim Gesundheitsamt eingesehen werden.

b) Öffentliche Gebäude und gemeinnützige Anstalten der Gesundheits- und Sozialpflege werden nicht durch gewerbliche Unternehmen, sondern kostenlos durch städtische Desinfektoren entwanzt.

c) Entwanzungsmittel:

Zur Entwanzung dürfen nur flüssige, einen ausreichenden Prozentsatz von DDT oder Hexachlorcyclohexan enthaltene Zubereitungen folgender Präparate benutzt werden, die durch das Robert-Koch-Institut geprüft und anerkannt sind:

1. Gebrauchsfertige Sprühmittel: Contacta, Plagin.
2. Zu verdünnende Sprühmittel: Contacta-Emulsion, CX 99, Gix, Multocid flüssig.
3. Mittel für die Vernebelung: Hexatox N 40, Syn-Detmolin-W.

d) Den mit einem Ausweis des Gesundheitsamtes versehenen Kontrollbediensteten ist Auskunft über die Durchführung der Entwanzung zu geben.

4. Kostenregelung.

a) Zur Tragung der Kosten ist der Eigentümer verpflichtet, dem nach § 1 (2) der Polizeiverordnung die Bekämpfungspflicht obliegt. Besondere privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Eigentümer und Mieter über die Kostenübernahme oder Kostenteilung bleiben unberührt; der Eigentümer bleibt jedoch nach § 3 der Polizeiverordnung als Polizeipflichtiger für die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen verantwortlich.

b) Ist ein Mieter durch Mietvertrag zur Ungezieferbeseitigung verpflichtet, so können die entstandenen Kosten ganz oder teilweise vom Gesundheitsamt übernommen werden, sofern der Mieter Sozialunterstützungsempfänger ist. Der Antrag ist vom Hauseigentümer oder dessen Vertreter spätestens bis zum 15. November 1951 unter Beifügung der quittierten Rechnung und der Bescheinigung des Sozialamtes über die Höhe des Unterstützungsbetrages sowie des Mietvertrages bei dem für den Wohnbezirk zuständigen Gesundheitsamt zu stellen.

c) Die Verbände der Schädlingsbekämpfer haben sich bereit erklärt, bis zum 15. September 1951 zu einem Preise zu arbeiten, der 29 Dpf für den Raummeter nicht überschreiten darf.

d) Eine nach § 4 (3) der Polizeiverordnung innerhalb von 3 Wochen etwa erforderliche nochmalige Wanzenbekämpfung wird kostenlos wiederholt. Die Verbände der Schädlingsbekämpfer haben sich bereit erklärt, die kostenlose Wiederholung auch noch innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen vorzunehmen.

Berlin, den 18. April 1951.

Der Senator für Gesundheitswesen
Dr. Conrad

Anordnung

über die Erhebung der Heizungskosten bei Inbetriebnahme der Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen

Vom 24. April 1951

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über Preisregelung (Preisgesetz) vom 22. März 1950 (VOBl. I S. 95) in Verbindung mit § 2 Abs. (1) der Anordnung über die Zuständigkeiten für die Preisbildung und Preisüberwachung (Organisations-Anordnung) vom 13. Juni 1950 (VOBl. I S. 219) wird angeordnet:

ordnungsblatt für Berlin 1950 Teil I S. 465 — als gegenstandslos aufgehoben.

Durch die Durchführungsbestimmung Nr. 3 zur Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 15. Juli 1950 — abgedruckt im Verordnungsblatt für Berlin 1951 Teil I S. 81 —, gleichzeitig Durchführungsverordnung Nr. 4 zum SHAEF (Supreme Headquarters Allied Expedition Forces)-Gesetz und dem Militärregierungsgesetz Nr. 52 sind verschiedene Zweifelsfragen darüber geklärt worden, was als „Geschäft“ im Sinne des vorerwähnten Gesetzes anzusehen ist. Unter anderem ist durch Artikel 1 Ziff. 1 d bestimmt worden, daß der Begriff des „Geschäfts“ auch das außergerichtliche Anerkenntnis einer Forderung umfaßt.

Andererseits ist aus den durch die Durchführungsbestimmung Nr. 3 zur Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vorgenommenen Klarstellungen zu folgern, daß solche Gegenbuchungen zu Buchungen einer ausländischen kontoführenden Stelle, durch welche Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Gebiet ihre Bücher im Hinblick auf eingetretene Rechtsänderungen in Übereinstimmung mit der wirklichen Rechtslage bringen, also Gegenbuchungen, durch welche die bestehende Rechtslage nicht geändert, sondern nur wiedergegeben wird, keiner Genehmigung bedürfen.

Berlin, den 20. April 1951.

Berliner Zentralbank
Gleimius Dr. Suchan

Alliierte Kommandatura Berlin

Gesetz Nr. 14 zur Abänderung des Gesetzes Nr. 9*) (Rechtsverhältnisse verschleppter Personen und Flüchtlinge)

Die Alliierte Kommandatura Berlin erläßt das folgende Gesetz:

ARTIKEL 1

Artikel 7 des Gesetzes Nr. 9 wird hiermit dadurch abgeändert, daß das Datum „1. Januar 1951“ im letzten Satz durch das Datum „1. Januar 1952“ ersetzt wird.

*) abgedruckt VOBl. 1950 I S. 458

ARTIKEL 2

Der deutsche Wortlaut dieses Gesetzes ist maßgebend.

ARTIKEL 3

Dieses Gesetz gilt als mit dem 31. Dezember 1950 in Kraft getreten.

Ausgefertigt in Berlin am 13. April 1951.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

General-Major
G. K. Bourne

VEREINIGTE STAATEN

General-Major
L. Mathewson

FRANKREICH

Général de Brigade
P. L. Carolet

BK/O (51) 23
12. April 1951

Betrifft: Änderung der Anordnung BK/O (47) 262*)

An den Regierenden Bürgermeister von Berlin

1. Nach Erwägung Ihres Schreibens Nr. 3405/51 vom 1. März 1951

ordnet die Alliierte Kommandatura Berlin an:

Die Worte:

„die gleichzeitig Behandlungsstellen für Geschlechtskranke sind“

werden in Absatz 1, Artikel I, der Anlage B zur Anordnung BK/O (47) 262 vom 31. Oktober 1947 gestrichen.

2.

Für die Alliierte Kommandatura Berlin

R. B. Sleeman
Oberstleutnant

Vorsitzführender Sekretär

*) abgedruckt VOBl. 1947 I S. 261

VERLAGSMITTEILUNG

An die Bezieher des

Gesetz- und Verordnungsblattes für Berlin

Wir bitten Sie, davon Kenntnis zu nehmen, daß der monatliche Bezugspreis mit Wirkung vom 1. Juni 1951 auf DM 1,60 ermäßigt wird.

Gleichzeitig weisen wir Sie darauf hin, daß das Verordnungsblatt für Berlin, Teil I, Nr. 8 vom 15. Februar 1951 noch geliefert werden kann.

Es enthält das

Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts
Umfang 136 Seiten, Einzelpreis DM 2,50 und Porto.

KULTURBUCH-VERLAG GMBH
Berlin W 30, Passauer Straße 4 · Telefon 24 06-71

Herausgeber: Der Senator für Justiz, Berlin-Schöneberg, Rudolph-Wilde-Platz (Rathaus). Herausgabe erfolgt nach Bedarf.
Redaktion: Berlin-Schöneberg, Salzburger Straße 21-25, Schriftleiter Adolph Erlenbach, Telefon: 71 02 61, App. 880.
Verlag: Kulturbuch-Verlag GmbH, Berlin N 65; Auslieferung: Berlin W 30, Passauer Straße 4. Telefon 24 06 71. Bestellungen zum monatlichen Bezug bei den Postämtern der Westsektoren und der Bundesrepublik Deutschland; Einzelabgaben nur beim Verlag.
Bezugspreis monatlich DM 1,80 und Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM bis zu 8 Seiten Umfang, jede weiteren angefangenen 8 Seiten 0,15 DM mehr.

Druck: ICB 3533, Verwaltungsdruckerel, Berlin SO 36, Kohlfurter Straße 41-43. 23 223. 4. 51 00